



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stadtverwaltung Lohmar
Hauptstraße 27
53797 Lohmar

Mail: planung@Lohmar.de

**Planfeststellungseretzender
Bebauungsplan Nr. 30.2 „Brücke Naafshäuschen“**

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

4.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und mit Vollmacht des BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf
tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor.

Die Brücke ist entgegen der Aussage im Entwurf der Begründung für den Bebauungsplan 30.2 objektiv weder erforderlich noch bedeutsam noch in ein besonderes Verkehrskonzept eingebunden. Eine alternative Brücke, die keine unzumutbaren Umwege abverlangt, besteht etwa 600 m entfernt in Form der Brücke der K 16 (Seelscheider Straße). Es ist daher nicht erkennbar, wie hier ein öffentliches Interesse höher gewichtet werden könnte als der NSG- und FFH-Gebietsschutz.

Der geplante Brückenquerschnitt mit den entworfenen Dammlagen auf beiden Ufern beeinträchtigt das Hochwasserabflussgeschehen negativ und ist daher hinsichtlich des Hochwasserschutzes kritisch zu sehen. Die Ausführungen im Entwurf der Begründung zu § 78 WHG treffen nicht zu. Das Vorhaben ist auch wasserrechtlich nicht zulassungsfähig.

Gegen einen Ausbau als Radweg und gegen die geplante Ausbauvariante (3,5 m breit, Dammlage, unzureichend geschlossene Brüstung, Beleuchtung (??)) bestehen insofern ebenfalls erhebliche Bedenken, da für diese kein Erfordernis und kein überwiegendes öffentliches Interesse ableitbar ist. Die Bestandsbrücke ist etwa 1 m breit.

Das gebotene Verfahren dafür wäre ohnehin eine Planfeststellung.

Das gewählte Verfahren des die Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplanes führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Ob die Option wegen der Lage der Brücke im Außenbereich und der bestehenden UVP-Pflicht überhaupt eröffnet ist, wird angezweifelt. Unklar ist z.B. die notwendige Einbindung der Naturschutzverbände und der Träger öffentlicher Belange in das nachfolgend erforderliche Baugenehmigungsverfahren oder anderer alternativer Umsetzungsoptionen. Der Bebauungsplan stellt schließlich selbst keine Genehmigungsplanung dar, sondern schafft lediglich einen Rahmen für spätere Baubescheide. Weiterhin ist u.E. offen, welcher Behörde die Prüfpflichten gemäß FFH-Gebietsschutzrecht, Eingriffsregelung und Artenschutzschutz zugeordnet werden müssten. Das ist zum Beispiel vor dem Hintergrund des erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 22 LWG und der erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewältigung klärungsbedürftig.

Der Bebauungsplan überwindet den FFH-Schutzstatus nicht, er wiederum ist jedoch durch den Landschaftsplan in nationales Recht (§ 32 Absatz 2 i.V.m. § 20 Absatz 2) umgesetzt. Der Bebauungsplan ist kein Instrument im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG. Der Landschaftsplan kann also nicht im Zuge des sogenannten Primats der Bauleitplanung zurücktreten, wenn ein FFH-Gebiet betroffen ist. Die Vollziehbarkeit dieser NRW-Sonderregelung kommt hier an ihre Vollzugsgrenzen, da sie hinter europäischem und Bundesrecht zurücktritt. Die Naturschutzbehörde muss insofern schon aus formalen Gründen dem Bebauungsplan widersprechen. Er widerspricht zusätzlich den Zielen des Landschaftsplanes.

Es ist weiterhin offen, ob das Primat der Bauleitplanung überhaupt erfüllt wäre, da die Voraussetzungen des § 20 LNatSchG NRW ohnehin nicht bestehen. Folgt man diesem Gedanken, fehlt es wenigstens an einer naturschutzrechtlichen Befreiung, die nur für atypische Fälle vorgesehen ist, auf keinen Fall jedoch für die vorgesehene Planungsvariante mit erheblichen und vermeidbaren Naturschutzkonflikten.

Das Verwaltungsgericht Köln hat im Jahr 2017 im Fall des Horstmannstegs (Hennef) einen nahezu identischen Fall aufgearbeitet. Es hatte in der Verhandlung ein Planfeststellungsverfahren empfohlen und zugleich die Fiktion eines Ersatzbaues bei völlig verändertem Entwurf sowie das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls verneint. Das Gericht prognostizierte einen Planerfolg nur in einem gemeinsamen Konsens der Beteiligten. Der Lohmarer „Brückengipfel“ wäre eine Gelegenheit gewesen, einen solchen Konsens zu erarbeiten

und eine fachlich fundierte Planung aufzubauen, die die Schutzziele des FFH-Gebietes „Agger“ berücksichtigt.

Fragen wirft die fehlende Umweltprüfung nach dem UVPG auf. Die Brückenplanung steht erkennbar im Kontext mit weiteren Planungen entlang der Agger bzw. im Aggerkorridor. Planungen sind stets zusammenhängend zu betrachten, zu bewerten und zu genehmigen, sofern dies sachlich erforderlich ist, u.a. § 10 UVPG. Dieses planerische und verfahrensrechtliche Grundgebot wird verletzt.

Das Brückenbauwerk ist mit einer Planung von 3,5m Breite ganz offensichtlich als späterer Teil eines übergeordneten Radwegenetzes geplant. Diese Radwege wären ebenfalls entsprechend in der Planung mit darzustellen und mit zu erfassen. Der Ausbaubreite von 3,5 m fehlt sonst ohnehin jede Planrechtfertigung. Gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW werden auch „anderen Radverkehrsverbindungen“, die gemeinsam ein „zusammenhängendes Netz bilden“, von der UVP-Pflicht erfasst. Da diese Pflicht *standortbezogen* gegeben ist, ergibt sich bereits allein aus dem FFH-Status des Agger in Verbindung mit Anhang 3 (2.3.1, 2.3.2) des UVPG. Relevant sind u.a. auch die Aspekte 1.2 (Zusammenwirken), 1.5 (Nachbarschaft), 2.3.8 (Überschwemmungsgebiet) im Anhang 3. Die UVP-Pflicht *im Einzelfall* ist abhängig vom Radverkehrsnetz, das mit der Brückenplanung verbunden ist. Eine UVP-Pflicht besteht daher gemäß Anhang 1 UVPG NRW Nr. 4.1 und 4.2. Die Aspekte des Anhangs 3 bleiben in beiden Prüffällen Bezugsgrundlage.

Spätestens mit dem „Brückengipfel“ der Bürgermeisterin ist deutlich geworden, dass mehrere Brücken über das FFH-Gebiet „Agger“ gemeinsam zu planen und zu bewerten sind. Es ist daher durchaus naheliegend, dass die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben bereits bei der UVP-Vorprüfung summarisch zu erfassen und zu bewerten sind (§ 10 UVPG).

Die Änderung des FNP ist u.a. notwendig, um eine förmliche Prüfung der Raumverträglichkeit der kommunalen Planung durch die Bezirksregierung Köln zu eröffnen.

Es wird angeregt, auf eine Brücke an dieser Stelle dauerhaft zu verzichten.

Hilfsweise wird angeregt, die Brücke nicht offiziell als Radweg zu widmen bzw. sie baulich nicht an Ausbaustandards gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) auszurichten, die eine Breite von 3,50 bis 4 m verlangen, da eine solche Breite über das Ziel, eine wegfallende Fußwegeverbindung zwischen zwei Ortsteilen wiederaufzubauen, weit

hinausschießt und dadurch eine angepasste und reduzierte, standortangepasste Brückenplanung erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Vielmehr sollte die Ausbaubreite von aktuell 1 m im Wesentlichen beibehalten werden.

Die Brüstungen der geplanten Brücke sind nicht hoch genug geschlossen, um einen wirkamen Sichtschutz zu bewirken. Eine Beleuchtung ist gänzlich abzulehnen, auch vor dem Hintergrund des § 23 (4) BNatSchG. Es besteht ein weitreichendes Minderungsgebot in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, im FFH-Gebietsschutzrecht und im Artenschutzrecht (Störungs- und Tötungsverbot). Es bedarf einer Variantenwahl, die geschlossene Brüstungen vorsieht, auf Beleuchtung verzichtet, nur 1 m breit ist und die ohne Rampen im Überschwemmungsgebiet auskommt.

Da etliche charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen lichtsensibel sind, ergeben sich im Falle einer Beleuchtung erhebliche Konflikte insofern bereits allein aus Sicht des FFH-Gebietsschutzes. Gerade beim Licht wäre die notwendige, hier jedoch fehlende Summationsprüfung besonders aufschlussreich. Lichtempfindlich sind u.a. zahlreiche Fischarten, z.B. der Lachs. Fische reagieren dabei bereits auf minimale Lichtquellen und auch auf gedimmtes Licht.

Eine nicht erforderliche, störende oder beeinträchtigende Dimensionierung oder Ausgestaltung ist in keinem Fall naturschutzrechtlich zulassungsfähig. Dies gilt nach unserer Auffassung aber auch für einen Brückenneubau an dieser Stelle insgesamt.

Die raumplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes (7.4-1, 7.4-6, 7.2-1, 7.2-2, 7.2-3) sind zu beachten. Die bisherige Planung berücksichtigt die mit der Darstellung des „Gebietes zum Schutz der Natur“ (GSN) und des „Bereichs zum Schutz der Natur“ (BSN) nur unzureichend. Dabei sind die *Ziele* der Raumordnung zwingende Vorgaben der Planung. Darauf weist auch § 37 Absatz 1 (Straßen- und Wegegesetz NRW) für Radschnellwege ausdrücklich hin.

Es ergeben sich Abwägungsfehler außerdem aus der unzureichenden Berücksichtigung der Umweltziele gemäß BauGB. Auch dort besteht eine Pflicht, die Umweltziele zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 7 BauGB).

Die Agger ist Biotopverbundkorridor herausragender Bedeutung (VB-K-5109-009), was in der Planung übersehen wird. Die Verbundfunktionen sind insgesamt zu fördern. Das sieht der LEP (Ziel 7.2.1) vor, das ist zugleich Planungsmaxime auf der Basis des BNatSchG (§ 2 BNatSchG, § 21 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Absatzes 5).

Mit freundlichen Grüßen:



(Achim Baumgartner)